



Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf

Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“

Nachfolgend aufgeführt sind die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Vorentwurf** des o. g. Bebauungsplanes **i. d. F. v. 22.02.2024**.

Mit Schreiben vom 08.04.2024 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 24.05.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter www.bauleitplanung.sachsen.de und www.stadt-rabenau.de im Zeitraum vom 15.04.2024 bis 24.05.2024 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Ergebnisliste zusammengestellt und gewertet.



ERGEBNISPROTOKOLL

Aufstellung der mit Schreiben vom 08.04.2024 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LRA Pirna), Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung	24.05.2024 (E-Mail)
2	Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz/Referat Raumordnung, Stadtentwicklung	21.05.2024 (E-Mail)
3	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle	22.04.2024/23.04.2024
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	24.05.2024 (E-Mail)
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	17.04.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	08.04.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	16.04.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.05.2024 (E-Mail)
9	Sächsisches Oberbergamt	15.04.2024/18.04.2024
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	06.06.2024 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	19.04.2024 (E-Mail)
	<i>Ver-/Entsorger</i>	
12	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Abfall	21.05.2024/22.05.2024
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“, Abwasser	
14	Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Wasserversorgung	18.04.2024/22.04.2024
15	GDMcom GmbH, Gas und Fernwärme, Betriebsstelle Freiberg	17.04.2024 (E-Mail)
16	SachsenNetze GmbH, Energieversorgung	24.04.2024/02.05.2024
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost	17.05.2024 (E-Mail)
	<i>Nachbargemeinden</i>	
18	Stadt Freital	25.04.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	16.04.2024 (E-Mail)
20	Gemeinde Kreischa	
21	Stadt Glashütte	24.05.2024 (E-Mail)



Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
22	Stadt Dippoldiswalde	23.05.2024 (E-Mail)
23	Gemeinde Klingenberg	26.04.2024/02.05.2024

Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Verbände</i>	
24	BUND Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.	
25	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.	27.05.2024 (E-Mail)



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

25 NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V. (Stellungnahme vom 27.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.1	<p>Der NABU, Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, stimmt dem Vorhaben unter Vorbehalt der Berücksichtigung der angegebenen Punkte und Hinweise zu.</p> <p>Sachverhalt Die Stadt Rabenau hat einem Vorentwurf zum Bebauungsplan "Solarpark Spechtritz" mit 3. Partieller Änderung des FNP der Stadt Rabenau im Parallelverfahren gefasst. Planungsziel ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft inklusive sämtlicher Nebenanlagen zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Stadtgebietes durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO -Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“. Es soll somit eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Zwecke der Erzeugung und Einspeisung von Strom in das vorhandene Stromnetz der Stadt Rabenau in Sachsen entstehen. Der NABU Sachsen unterstützt das Ziel erneuerbare Energien auszubauen, stellt sich jedoch klar gegen die Priorisierung ökologisch sensibler Bereiche und kritisiert die Herstellung eines Konflikts zwischen erneuerbaren Energien und der Klima- & Biodiversitätskrise. Wenn Flächen der Natur- oder Kulturlandschaft nach gut nachvollziehbarer Abwägung aller Alternativen und naturschutzfachlichen Argumente dennoch für die Errichtung von Photovoltaikanlagen freigegeben werden müssen, müssen klare, naturschutzfachliche Standards umgesetzt werden, die den Biotopverbund, die Ökosystemleistungen und die Lebensräume vorhandener Arten gewährleisten.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
25.2	<p>Begründung 1. Die Umweltverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (EE) ist eine der drei Säulen der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf EE beruht. In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards gegenüber anderen Belangen, sofern diese nicht die anderen Säulen (Stetigkeit, Kosteneffizienz, Netzverträglichkeit) im Bezug auf das Interesse des Klima- und Umweltschutzes bestärken (§1 Abs. 1 i. V. m. §1 Abs. 3 EEG 2023).</p>	Kenntnisnahme. Die Belange des Naturschutzes werden im Rahmen des Umweltberichts mit seinen Anlagen beachtet. Eventuell notwendige Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans textlich festgesetzt.
25.3	<p>2. Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter steht nicht im Konflikt mit dem Ausbau EE, sondern bildet das Fundament desselben. In diesem Sinne überwiegt die Umweltverträglichkeit des Ausbaus gegenüber anderen Belangen, sofern die überragenden öffentlichen Interessen am Ausbau der EE gewahrt werden (§14 Abs. 1 i. V. m. §2 Satz 1 EEG 2023).</p>	
25.4	<p>3. Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist in Verbindung mit Punkt 1 zu verstehen, also nicht als Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der EE und Klima-, Umwelt- & Naturschutz, sondern als vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen und der erheblichen Beeinträchtigung durch ersten Eingriffe, die die Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§§13 und 14 Abs. 1 BNatSchG) und zweitens der Tötung oder Verletzung besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten, sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Habitate (§44 BNatSchG).</p>	



25 NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V. (Stellungnahme vom 27.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25.6	4. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage (nach §12 Abs. 4 Nr. 6 GAPDZV) ist im Sinne des EEG (§1 EEG 2023) nicht vorrangig aus wirtschaftlichen Interessen, sondern im überragenden öffentlichen Interesse für die Ziele des Klima- und Umweltschutzes gedacht (§2 EEG 2023 i. V. m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen, wie bspw. die Entnutzbarmachung von mehr als 15% der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (§12 Abs. 5 Nr. 2 GAPDZV).	Kenntnisnahme. Es erfolgt keine Doppelnutzung im Rahmen der DIN SPEC 91434, die im Übrigen nicht Bestandteil des deutschen Normenwerks ist. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird.
25.7	5. Der maximale bundesweite Netto-Zubau von Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz im ländlichen Raum erlassen worden (Gemeinsames Pressepapier BMWK, BMUV, BMEL; Berlin 16.08.2023). In diesem Sinne ist zu prüfen, inwiefern durch die Errichtung der Anlage der Druck auf Flächen im Gebiet im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ausgeübt wird und ob dieser Druck zu einer Verschlechterung (nach Art. 20a GG) führt, die im Falle erheblicher Umweltbeeinträchtigungen, Ausgleichsmaßnahmen (nach §15 Abs. 2 BNatSchG) erforderlich machen würde.	Kenntnisnahme. Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse für Photovoltaikanlagen wurden Standortalternativen im Gemeindegebiet Rabenau überprüft. Diese ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan. Aus ihr geht hervor, dass die vorliegende Fläche geeignet ist, wofür verschiedene sog. Gunstkriterien sprechen (u.a. Lage im nach PVFVO benachteiligten Gebiet, niedriges Ertragspotenzial, Wassererosion, größer als 10 ha). Gemäß Art. 20a GG schützt der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“. Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen und somit zum Schutz künftiger Generationen geleistet. Eventuelle Umweltbeeinträchtigungen werden im Rahmen des Umweltberichts (mit Artenschutzfachbeitrag und weiteren Anlagen) geprüft und ggfls. ausgeglichen.
25.8	Hinweise auf naturschutzfachliche Standards 1. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne Kap. 1.1 „Ziele des Bebauungsplans“ umweltfreundlich zu gestalten, wird auf den Kriterienkatalog des KNE (Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende gGmbH) zur naturverträglichen Gestaltung von Solarparks hingewiesen. Dieser basiert auf Handreichungen der Länder, Fachbeiträgen sowie Positionspapieren bundesweiter Akteure; Auszug: o Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse beim Bodenschutz. o Vermeidung der Nutzung von Tiefgründungen, Beton- oder Gabionenfundamente. o Verzicht auf Werbetafeln, künstliche Lichtquellen und andere landschaftsbildfremde Elemente.	
25.9	1. Dbzgl. wird auch auf den Kriterienkatalog des NABU und BSW Solar für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen und das NABU-Hintergrundpapier: „Mehrfachnutzung durch Agri-Photovoltaik. Flächendruck verringern, Naturschutz beachten.“, hingewiesen; Auszug: o Bedeutung der Reduzierung der schutzgut- und maßnahmen-spezifischen Auswirkungen, durch die Gestaltung der Anlagen im Sinne der Naturverträglichkeit, da auf Basis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sind (§15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). o Anlagen müssen vorzugsweise dort errichtet werden, wo sich durch die Energieerzeugung ein Mehrwert für die Biodiversität ergibt. Um diesen Zusatzgewinn zu fördern bzw. auf Flächen bestimmter Bewirtschaftungsformen eine biodiversitätssteigernde Wirkung gesetzlich festzulegen, braucht es entsprechende Maßnahmen. o Abgesehen von der Intensität der Landwirtschaft bzw. Aufwertung einzelner Teilflächen können sich auch Veränderungen der Umweltfaktoren, die durch die PV-Module verursacht werden, auf die Ökosysteme auswirken. Insbesondere auf Grünland kann durch Unterschiede in der Beschattung und des Niederschlags die Bodenfeuchte verändert werden, was wiederum die Artenzusammensetzung beeinflusst. Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.



Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
24	BUND Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V.



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>A Votum: Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen. Weiter bestehen zu den vorgelegten Planunterlagen des Vorentwurfs von einzelnen weiteren Fachbereichen Forderungen sowie Prüfanmerkungen und Hinweise. Sie sind im Planungsfortlauf entsprechend zu berücksichtigen. Art und Umfang entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche.</p> <p>B Ausgewertete Unterlagen: Vorentwurf des Bebauungsplans, bearbeitet durch das BPM Ingenieurgesellschaft mbH, mit Posteingang per E-Mail am 09.04.2024 mit den Planteilen [1] Planteil A – Planzeichnung [2] Planteil B – Textliche Festsetzungen [3] Planteil C – Begründung [4] Umweltinformationen [5] Potentialflächenanalyse „Photovoltaik“ jeweils in der Planfassung vom 22.02.2024.</p>	<p>Kenntnisnahme. Belange werden an den entsprechenden Punkten separat abgewogen. Forderungen und Hinweise werden ebenfalls nachstehend behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
1.2	<p>C Stellungnahmen der Fachbereiche Regionalentwicklung In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands des Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands wird unter Punkt 3 ausgewertet. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
1.3	<p>Bauleitplanung Aufstellungsverfahren: Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rabenau i. d. F. v. 29.03.2018 mit redaktioneller Änderung vom 27.08.2018 wird das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Angesichts des bestehenden Entwicklungsgebotes der verbindlichen Bauleitplanung gegenüber der vorbereitenden Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) muss der FNP in diesem betroffenen Teilbereich entsprechend geändert werden. Diese Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Vorentwurf zu der Teiländerung des FNP wurde gleichzeitig mit dem Vorentwurf zu dem Bebauungsplan vorgelegt. Diese Verfahrensweise wird seitens des Fachbereichs Bauleitplanung begrüßt.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
1.4	<p>Landschaftsschutzgebiet „Tal der Roten Weißeritz“: Zum aktuellen Zeitpunkt liegt ein Teil des festgesetzten Baufelds des gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzten Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ im nördlichen Planbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der uNB wird ab 1.14 ausgewertet. Es wird auf diesen Punkt verwiesen, darüber hinaus besteht kein Abwägungsbedarf.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Jedoch befindet sich das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ zum aktuellen Zeitpunkt schon im Verfahren zur Rechtsanpassung, bei welchem gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde diese geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) bereits Berücksichtigung finde (neue Verordnung noch nicht rechtswirksam).</p> <p>Bezüglich dem Umgang mit diesem Sachverhalt wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <p>Vorausgreifend wird darauf hingewiesen, dass mit Inaussichtstellung einer Befreiung von den Festsetzungen des LSG seitens der unteren Naturschutzbehörde der Bebauungsplan zu gegebener Zeit entsprechend als Satzung beschlossen werden könnte.</p>	
1.5	<p><u>Anregung der Aufnahme einer Rückbausicherung:</u></p> <p>Gemäß Begründung wird unter Pkt. 2 Nutzungskonzept eine kalkulierte Betriebszeit für die PV-Freiflächenanlage von 30 Jahren angegeben. Da im Vorentwurf des Bebauungsplans selbst keine Rückbausicherung nach Betriebsende der PV-Freiflächenanlage getroffen wird, wird an dieser Stelle empfohlen dies entweder mittels Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB oder mittels städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger bei Eintritt dieses Umstandes zu regeln.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Rückbau wird über die privatrechtlichen Verträge mit den Grundstückseigentümern abgesichert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin, innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit die Anlage rückstandslos zurückzubauen. Dafür hinterlegt der Vorhabenträger eine Rückbaubürgschaft.</p>
1.6	<p><u>Redaktionelle Änderung:</u></p> <p>Zu der oberirdischen Versorgungsleitung: Im Plangebiet verläuft eine oberirdische Hauptversorgungsleitung. Für die nachrichtliche Übernahme dieser Stromleitungsstrasse ist im Rechtsplan gemäß Planzeichenverordnung für Bauleitpläne das Planzeichen Nr. 8 zu verwenden. Die Art der Leitung soll näher bezeichnet werden. Die Umgrenzung von der freizuhaltenden Schutzfläche der oberirdischen Versorgungsleitung ist angesichts der getroffenen textlichen Festsetzung unter Pkt. 5.1 auch entlang der nicht überbaubaren Grundstücksfläche einzuzichnen. Zwecks der besseren Lesbarkeit des Plans, wird eine Bemaßung des Schutzstreifens der Stromleitungsstrasse angeregt. Zur textlichen Festsetzung unter Pkt. 1.1: Die getroffene Formulierung der Festsetzung ist hinsichtlich einer besseren Lesbarkeit redaktionell zu überarbeiten.</p>	<p>Dem Hinweis folgend wird die Leitung als Planzeichen gemäß Nr. 8 der PlanZV dargestellt und bezeichnet.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die freizuhaltende Fläche wird auch außerhalb der Baugrenzen fortgesetzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
1.7	<p>Bauaufsicht und Bauordnungsrecht</p> <p>Zu dem Vorentwurf i. d. F. v. 22.02.2024 des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ bestehen anhand der vorliegenden Unterlagen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken. Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften wird vorausgesetzt. Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass aus den Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans nicht unmissverständlich hervorgeht, dass keine baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Nutzung (SO PV + LW) auf den Flächen vorgesehen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird textlich festgesetzt, dass keine baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen sind.</p>
1.8	<p>Denkmalschutz</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes sind berührt und werden durch die vorliegende Planung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Planung ist entsprechend der Stellungnahme zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.</p>	



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.9	<p>Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Objekte, bei denen es sich um Kulturdenkmale gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Wohnstallhaus, Scheune und Seitengebäude eines Dreiseithofes“ in Rabenau, Gemarkung Spechtritz, Flurstück 65/2, Am Berg 22 - „Spritzenhaus“ in Rabenau, Gemarkung Spechtritz, Flurstück 40k, Am Berg 	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des Denkmalschutzes werden in den Umweltbericht aufgenommen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Denkmäler gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Für die im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befindlichen Denkmäler ist aufgrund der topografischen Lage und der bestehenden Gehölze von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Um weiteren/restlichen Sichtbeziehungen zur PV-Anlage vorzubeugen, werden entsprechende Maßnahmen geprüft.</p> <p>In Bezug auf das namentlich genannte Denkmal „Spritzenhaus“ ist von keiner Berührung durch das Vorhaben auszugehen, da dieses durch die umgebende Wohnbebauung und aufgrund der Topografie nicht in Sichtbeziehung zur Anlage liegt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden die aufgeführten Denkmäler erwähnt und dargestellt.</p>
1.10	<p>Des Weiteren grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich. Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Das Plangebiet betrifft insoweit ein durch § 2 SächsDSchG geschütztes Bodendenkmal.</p> <p>Zur Klärung der konkreten Lage und Ausdehnung sowie ggf. weiterer Belange sollte sich das beauftragte Planungsbüro direkt mit dem Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden in Verbindung setzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Umgrenzung wird in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen. Das Bodendenkmal ist nicht vom Vorhaben betroffen.</p>
1.11	<p>Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sind Denkmale nach Landesrecht nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Auch für das außerhalb des Geltungsbereichs liegende Kulturdenkmal sollte aus Gründen der Eindeutigkeit eine Kennzeichnung als Denkmal erfolgen.</p> <p>Es wird um Aufnahme folgender Hinweise in die Planunterlagen gebeten bzw. um Beachtung der Hinweise beim Planungsfortlauf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bauherr hat für Erdarbeiten oder Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen. 2. Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Relevanzbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden, ist ebenfalls das Landesamt für Archäologie unverzüglich zu unterrichten. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG). 3. Da das Vorhaben unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich angrenzt können sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. <p>Den für die Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Der Passus unter Pkt. 2 dieser Teilstellungnahme (siehe oben) ist schriftlich im Wortlaut den bei Erschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muss an deren Baustellen vorliegen. 	<p>Kenntnisnahme. Die benannten Denkmale sowie die Umgrenzung des archäologischen Relevanzbereichs werden in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>In den Hinweisteil zum Bebauungsplan werden die aufgeführten Hinweise in verkürzter Form übernommen. Diese betreffen nachgelagerte, vom Bauleitplanverfahren nicht direkt betroffene, Prozesse.</p>




1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>5. Der Passus unter Pkt. 2 dieser Teilstellungnahme (siehe oben) ist schriftlich im Wortlaut an die Bauherren zu übermitteln und muss an deren Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten Firmen vorliegen.</p> <p>6. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. In der Baubeginnsanzeige sollen die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benannt werden.</p>	
1.12	<p>Begründung: Gemäß § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten, Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, ausführen will. Der Geltungsbereich berührt einen archäologischen Relevanzbereich, der Bestandteil der archäologischen Schnellerfassung ist (mittelalterlicher Ortskern [D-37780-01]). Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die gemäß § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Es gilt stets zu beachten, dass die aktuelle Kartierung der Bodendenkmale nur die bislang bekannten und dokumentierten Fundstellen umfasst. Tatsächlich ist mit großer Wahrscheinlichkeit mit einer Vielzahl weiterer archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen. Ziel aller denkmalpflegerischen Maßnahmen ist es, die vorhandene Originalsubstanz des Bodendenkmals als Träger der historischen Informationen nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Zumutbarkeiten zu erhalten und zu dokumentieren. Wesentlich dabei ist eine Substanz schonende Planung (von Baumaßnahmen) bzw. Trassenführung (bei den Erschließungsarbeiten).</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
1.13	Wir bitten außerdem zu beachten, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren – falls nicht ohnehin schon erfolgt – gleichfalls gemäß § 4 BauGB zu beteiligen sind.	Kenntnisnahme. Das Landesamt für Denkmalpflege wurde nach § 4 BauGB beteiligt. Gemäß Stellungnahme vom 8.4.24 berührt das Vorhaben keine Belange des LfD.
1.14	<p>Naturschutz Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Planunterlagen und -inhalte kann aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden noch keine abschließende Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben werden. Es werden vorerst nachfolgende Anmerkungen und Hinweise gegeben, die im Planungsfortlauf zu berücksichtigen wären.</p>	Kenntnisnahme. Anmerkungen und Hinweise werden nachfolgend separat behandelt.
1.15	<p><u>Begriffsbestimmung/ -klarstellung:</u> In den Planunterlagen fällt stets der Begriff „Doppelnutzung“. Dabei ist in der Regel zu entscheiden, ob die Flächennutzung entweder - als eine Agri-PV-Freiflächenanlage im Sinne von „Agri-PV – Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik Schriftenreihe, Heft 1/2022“ (LfULG) festgesetzt wird oder - als eine Freiflächensolaranlage im Sinne von „Förderung von Biodiversität in Freiflächensolaranlagen: fachliche Vorschläge zur Gestaltung und Umsetzung“ (SMEKUL 18.03.2024) darstellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angestrebte Doppelnutzung wird nicht i.S. einer Agri-PV-Anlage umgesetzt, da die PV-Nutzung im Rahmen des Bebauungsplans nicht sekundär, sondern gleichwertig ist. Das SMEKUL-Dokument wird als Orientierung bei der Planung herangezogen. Gemäß vom Bundestag verabschiedeten Solarpaket I ist für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen die Erfüllung dreier von fünf gesetzten Kriterien nötig, um eine Förderung nach EEG zu erhalten¹. Diese Mindestanzahl wird mit dem geplanten Vorhaben erfüllt.</p>
1.16	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die geplante Grünlandnutzung zwangsläufig zum Verlust ackerbaulicher Fläche führt.	Kenntnisnahme. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität kann Dauergrünland, welches nach dem 1.1.21 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden.

¹ <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2024/151/VO> (S. 15)

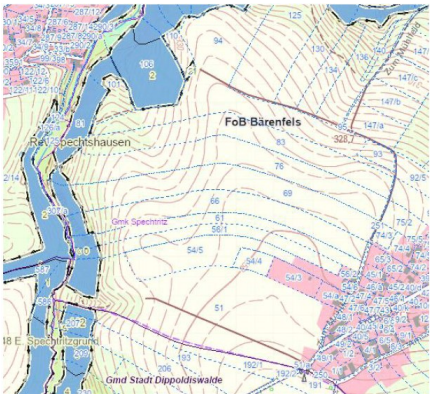


1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bei Grünlandnutzung länger als 5 Jahre wird gemäß § 4 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) von Dauergrünland ausgegangen, welches gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 SächsNatSchG nicht mehr umgebrochen werden darf. Die gesamte Planung sollte diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst werden.	
1.17	<u>Zu Durchgängigkeit und Ökologie:</u> Unter Pkt. 6.2 der textlichen Festsetzungen wird zur Thematik der Einfriedung der Anlage festgesetzt, dass die Einfriedung mit Untergrabeschutz und punktuell mit Durchlässen für Kleintiere in wolfsicherer Ausführung zulässig ist. Das Anbringen von Wasserbetonröhren an den Zaun ist grundsätzlich nicht als Durchlass für Kleintiere geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Einfriedung mit punktuellen Durchlässen für Kleintiere stark in Frage gestellt, in dessen Konsequenz ein 24,9 ha großes wolfsicheres, kleintierfreies Weidegebiet entstehen könnte. Die Einfriedungen sind so herzustellen, dass prinzipiell in Höhe von 15 - 20 cm über dem Boden Durchlass geboten wird. Der Einsatz von Stacheldraht ist dabei auszuschließen.	Kenntnisnahme. Die angegebene Thematik wird im weiteren Verfahren geprüft. Zwischenzeitlich fanden zu den angegebenen Punkten Absprachen mit der uNB statt.
1.18	<u>Zur Eingriffsbewertung (Umweltinformationen, Pkt. 3):</u> Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ liegt derzeit noch nicht vor und befindet sich gemäß den Aussagen in den Planunterlagen in der Erarbeitung. Der Umweltbericht ist im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans gemäß § 2a Satz 3 BauGB i. V. m. § 2a Satz 1 BauGB dem Entwurf beizufügen.	Kenntnisnahme. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung wird entsprechend den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan beigelegt.
1.19	Die Bewertung ist unter Einbeziehung relevanter Funktionsminderungsfaktoren (z. B. Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Funktion, der spezifischen Lebensraumfunktion, der Biotopverbundfunktion, der bioklimatischen Ausgleichsfunktion) vorzunehmen.	
1.20	Die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden (§ 15 BNatSchG). Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (sogenannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu ergreifen. Mit diesem Vorgehen wird ein auf alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bezogener sowie ein flächendeckender Ansatz verfolgt.	Kenntnisnahme.
1.21	<u>Artenschutzfachliche Bewertung:</u> Die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages ist in dieser frühen Planungsphase noch nicht abgeschlossen. Zum derzeitigen Stand werden bereits folgende Anmerkungen gegeben: Im Artenschutzbericht sind auf der Basis der Untersuchungsergebnisse Maßnahmen zu planen, die die nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen naturschutzrechtlich geschützter Arten (insbesondere Säugetiere und europäische Vogelarten) vermeiden. Besondere Betroffenheit ist für die ackerbrütenden Vogelarten zu besorgen (Feldlerche, Wachtel, Wiesen-schafstelze). Hier werden externe, produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die vertraglich durch den Vorhabenträger zu regeln sind. Auch jagdrechtliche Belange sollten geprüft werden.	Kenntnisnahme. Die Arterfassungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Wachtel und Wiesen-schafstelze konnten nicht nachgewiesen werden. Für die Feldlerche werden entsprechende Maßnahmen geplant. Hinweise der örtlichen Jägerschaft wurden im Rahmen der faunistischen Kartierungen berücksichtigt.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.22	<p>Landschaftsschutzgebiet: In der Potenzialflächenanalyse sind Landschaftsschutzgebiete (LSG) als Ausschlusskriterium geführt und in dem beigefügten Kartenausschnitt auch nicht als Potenzialfläche dargestellt. Allerdings liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der vorliegenden Planung Flächen des LSG „Tal der Roten Weißeritz“. Dies stellt an dieser Stelle einen Widerspruch dar.</p>  <p>Abbildung 1: Ausschnitt Potentialflächenanalyse (Plan 2)</p> <p>Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ im Verfahren zur Rechtsanpassung. Dabei wurde die vorliegende Planung bei der geplanten Neuausweisung des LSG berücksichtigt. Nach aktuellem Verfahrensstand ist davon auszugehen, dass die geplante PV-Freiflächenanlage nach Inkrafttreten der neuen LSG-Verordnung nicht mehr im Geltungsbereich des LSG (nördlicher Planbereich) liegt. Im Westen wird es nach der Rechtsanpassung nur noch eine geringfügige Überschneidung geben. Hier ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde eine Vernachlässigung der Überschneidung möglich.</p> <p>Sollte der Bebauungsplan vor der Rechtsanpassung des LSG Genehmigungsreife erlangen, so wird seitens der unteren Naturschutzbehörde hiermit eine Befreiung von den Verboten der Verordnung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsbild in der Planung unabhängig vom aktuell noch geltenden LSG-Status zu bewerten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Tatsache, dass es voraussichtlich keine Überschneidung mit dem LSG geben wird, wird in der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Landschaftsbild wird im Rahmen des Umweltberichts bewertet.</p>
1.23	<p>Forsthoheit Das geplante Sondergebiet des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ reicht im Nordwesten bis an eine Waldfläche heran, die aber nicht überplant wird. Das Flurstück 106 der Gemarkung Spechtritz ist Wald im Sinne § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Unter der Planunterlage „Umweltinformationen“ wird auf Seite 28 (Pkt. 2.6 Schutzgut biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Pkt. 2.6.1 Bestandsaufnahme) angegeben, dass diese Fläche kein Wald entsprechend SächsWaldG sei. Die Abbildung 11 auf Seite 30 enthält eine Darstellung der Waldflächen im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (vermutlich dem Geoportal Sachsen entnommen). Auch hier ist diese Fläche nicht als Wald dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. In den Unterlagen wird dieser Sachverhalt entsprechend behandelt.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 <p>Abbildung 2: Waldflächen im Umfeld des Geltungsbereiches (Blaue Flächen = Privatwald; Quelle: FGIS_online Staatsbetrieb Sachsenforst)</p> <p>Es handelt sich bei dem Waldbestand um einen knapp 30-jährigen Mischbestand aus Winterlinde und Stieleiche (vermutlich Erstaufforstung). In der Planunterlage „Umweltinformationen“ ist er als Biotop „Laubholzforst heimischer Baumarten“ aufgeführt. Hier sind Korrekturen hinsichtlich der Waldfläche vorzunehmen. Aktuelle GIS-Daten (Daten Forstgrundkarte) können beim Staatsbetrieb Sachsenforst angefragt werden. Demgemäß ist auch in der Begründung unter Pkt. 1.2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches zu ergänzen, dass der räumliche Geltungsbereich im Nordwesten von einer Waldfläche begrenzt wird.</p>	
1.24	<p>Um die Waldbewirtschaftung und auch die Verkehrssicherung für die PV-Freiflächenanlage zu ermöglichen, muss ein ausreichender Korridor zwischen der Waldfläche und dem Solarpark freigehalten werden (für Fahrzeuge, Mindestabstand für sicheres Fällen von Bäumen, Bewirtschaftung Waldrand etc.). Im Sinne des § 25 Abs. 3 SächsWaldG sollte zwischen dem Wald und der PV-Freiflächenanlage ein Abstand von 30 m eingehalten werden. Die 30 m-Abstandsregelung gilt prinzipiell für bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude. Es sollte allerdings bedacht werden, dass der nordwestlich angrenzende Waldbestand Baumhöhen von 30 m und mehr erreichen kann. Bei einem zu geringen Abstand können Bäume auf die PV-Freiflächenanlage stürzen und Havarien auslösen. Bei Stürmen ist es möglich, dass Äste oder Aststücke auf die Anlage geweht werden und im Falle von Blitzeinschlägen können auf die Module gelangende Baumteile vermutlich Schäden verursachen. Ein zu geringer Abstand zwischen PV-Freiflächenanlage und Wald bedeutet für den Waldbesitzer außerdem einen erhöhten Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Hier sollte aus Sicht der unteren Forstbehörde im Sinne der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB, wonach bei Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, die Planung entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Baugrenze wird entsprechend überprüft und angepasst. Zwischenzeitlich hat sich die Fläche des Sondergebiets verringert. Die Baugrenze wurde nach Süden verschoben, sodass der 30 m-Waldabstand ohnehin eingehalten wird.</p>
1.25	<p>Im Zuge dieser Planung ist auch der Schattenwurf der nordwestlich angrenzenden Waldfläche zu beachten. Eingriffe in den Wald und besonders in den Waldrand zur Verringerung der Beschattung oder gar Waldumwandlungen sind zu unterlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Waldflächen bleiben vom Vorhaben unberührt. Es ist keine Waldumwandlung vorgesehen.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.26	Die Nutzung der Zufahrt zu allen Waldflächen (z. B. Zuwegung über den Weg „Zum Mühlfeld“) muss auch nach Errichtung des Solarparks weiterhin möglich sein. Wegen der Steilhanglagen bzw. der generell schwierigen Erschließungssituation ist die Anfahrt oft nur über landwirtschaftliche Nutzflächen in Abstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben möglich.	Kenntnisnahme. Bestehende Wegebeziehungen bleiben erhalten.
1.27	Im Osten und Norden des Planungsgebiets verläuft ein mit Wegweisern gekennzeichnete Wanderweg (im Osten der Weg „Zum Mühlfeld“), der im Nordwesten auch durch die angrenzende Waldfläche führt. Um das Recht auf Erholung im Wald zu ermöglichen, müssen die Zugangsmöglichkeiten zu den Wäldern für Erholungssuchende gewahrt bleiben.	
1.28	Die untere Forstbehörde weist außerdem auf § 7 SächsWaldG hin, der vorgibt, dass bei Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen könnten, die Träger öffentlicher Vorhaben die Waldfunktionen nach § 1 SächsWaldG sowie die Waldfunktionenkarte nach § 6a SächsWaldG zu berücksichtigen haben. Die Waldflächen im Umfeld des Planungsgebiets (im Westen und Nordwesten) entlang des Borlasbaches weisen mehrere sich überlagernde Waldfunktionen auf. Außerdem wurden sie im Regionalplan als Vorranggebiet „Schutz des Waldes“ (Pkt. 4.2.2) klassifiziert, wenn auch mit den Normenkontrollurteilen des OVG Bautzen vom 23.11.2023 (OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/21) das vollständige Kapitel 4 Freiraumentwicklung für unwirksam erklärt wurde.	Kenntnisnahme. Die Waldfunktionen werden im Umweltbericht berücksichtigt.
1.29	Immissionsschutz Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu der Planung die folgenden Nachforderungen: <u>Nachforderungen:</u> 1. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die angrenzende Wohnnutzung nicht durch Lichtreflexionen, hervorgerufen durch die Solarmodule und deren Befestigungselemente, belästigt wird.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird ein Blendgutachten gemäß aktueller technischer Planung erstellt und den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans beigelegt. Eventuell notwendige Maßnahmen werden entsprechend festgesetzt.
1.30	2. Für die zum Einsatz kommenden Solarmodule sind die zugehörigen Datenblätter anzugeben sowie eine Zeichnung (Skizze), wie diese Module montiert und ausgerichtet werden.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen sogenannten Angebots-Bebauungsplan. Damit soll allgemeines Planungsrecht geschaffen werden, in dessen Rahmen Planungsalternativen möglich sind. Eine Festlegung auf bestimmte Modultypen ist daher auf dieser Ebene noch nicht vorgesehen. Skizzen zur potenziellen Ausrichtung der Module werden im Nutzungskonzept ergänzt.
1.31	Begründung der Nachforderungen: Solaranlagen und Photovoltaik-Parks stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik sind außerdem unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführungen in den Umweltinformationen auf Seite 43 ff. unter Pkt. 2.9.2 zu den Lichtreflexionen sind nicht ausreichend und dementsprechend zu ergänzen. In einem Abstand ab 45 m zu dem geplanten Solarpark befinden sich die ersten Wohnbebauungen. Durch die zunehmende Ausrichtung der Solar-Paneele ist in den Morgenstunden vereinzelt von einer Blendwirkung gegenüber der Wohnnutzung auszugehen.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird ein Blendgutachten erstellt und den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans beigelegt. Eventuell notwendige Maßnahmen werden entsprechend festgesetzt.
1.32	Gewässerschutz	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Dem Bebauungsplan stehen unter Berücksichtigung der geforderten Ergänzung zur Niederschlagswasserbeseitigung keine weiteren wasserrechtlichen Belange entgegen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften und nicht in unmittelbarer Nähe zu bekannten oberirdischen Gewässern.	
1.33	Da die Fläche in den Randbereichen Steillagen zum Borlasbach sowie zur Roten Weißeritz mit dorthin entwässernden Talformen aufweist, wird seitens der unteren Wasserbehörde folgende Ergänzung der textlichen Festsetzungen (Planteil B) zur Niederschlagswasserbeseitigung unter Pkt. 4.1 als angemessen und erforderlich erachtet: Formulierungsvorschlag: 4.1 „[...] Die Begrünung der belebten Bodenzone ist dauerhaft zu sichern. Etwaige Erosionsrinnen sind zeitnah zu beseitigen und die betroffenen Bereiche wieder zu begrünen.“	Kenntnisnahme. Die vorgeschlagene Formulierung wird im Entwurf als eigene textliche Festsetzung übernommen.
1.34	Abfall, Boden und Altlasten Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ i. d. F. v. 22.02.2024 bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Die punktuellen Verluste der Bodenfunktionen im Bereich der Verankerungen der PV-Module sowie die dauerhafte Flächenversiegelung durch die erforderliche Errichtung von Nebenanlagen sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.35	<u>Hinweise zum Bodenschutz:</u> Um nachfolgende Ergänzung unter „Hinweise“ in den textlichen Festsetzungen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird dennoch gebeten: „Die allgemeinen Anforderungen an den vorsorgenden Bodenschutz entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 sind zu beachten und einzuhalten.“ Begründung: Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädlichen Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.	Der Bitte folgend wird der angegebene Passus in den Hinweisteil übernommen.
1.36	<u>Hinweise zu Abfall:</u> Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.	Kenntnisnahme. Das Gesetz findet allgemeine Beachtung. Auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Umweltbericht gesondert eingegangen. Im Rahmen des Bebauungsplanes mit Photovoltaik fallen keine weiteren relevanten Abfälle an. Im Plangebiet sind laut Stellungnahme 4.3 des LfULG keine Altlasten bekannt. Hinweise zum Abfall betreffen nachgelagerte Verfahren. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungsbedarf.
1.37	Landwirtschaft und Agrarstruktur Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen.	Kenntnisnahme. Auseinandersetzung mit Belangen erfolgt nachstehend.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.38	<p><u>1. Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich:</u> Entsprechend der Planung sollen ca. 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) mit überwiegend mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und Ackerzahlen von 42 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die geplante Betriebszeit von 30 Jahren führt dazu, dass der Status als Ackerland vollständig verloren geht und selbst nach einem Rückbau der Anlage nur noch eine Nutzung als Grünland möglich ist.</p> <p>Die geplante Beweidung bzw. Grünfütternutzung stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finanziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen und Produkte für die Landwirtschaft erzeugt werden. Die Planunterlagen sind bezüglich der Angabe, dass im Plangebiet weiter Landwirtschaft stattfindet, zu überarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich beim Plangebiet um einen Bereich, der gemäß sächsischer PVFVO als benachteiligt eingestuft wird. Im Rahmen der Energiewende soll demnach der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, vorliegend durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität kann Dauergrünland, welches nach dem 1.1.21 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen, ohne Genehmigung umgewandelt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich nicht um eine Pflegeleistung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird. Es ist eine Grünlandnutzung mit Tierhaltung geplant. Diese Art der Nutzung kann ebenfalls als Landwirtschaft bezeichnet werden. Es werden mit der Beweidung Produkte für die Landwirtschaft erzeugt, allen voran Schafe (Fleisch, Wolle, ...). Die Erfüllung des Sachverhalts einer landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Legaldefinition nach BauGB ist nicht von der Ausführbarkeit sämtlicher landwirtschaftlicher Methoden auf einer Fläche abhängig. Finanzielle Fragen der Tierhaltung sind nicht auf Ebene des Bebauungsplans zu klären. Fragen der Finanzierung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p>
1.39	<p><u>2. Missachtung des Flächensparziels:</u> In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a Abs. 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet. Eine Alternativprüfung des Standortes für die geplante Anlage nach den Anforderungen gemäß § 1a BauGB ist den vorgelegten Planunterlagen noch nicht zu entnehmen. Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne des § 1a BauGB nachgewiesen wird, dass für die geplante Maßnahme keine alternativen, flächensparenden Standorte wie z. B. Brachen, Deponien, Kippen, Dach- und Fassadenflächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zur Erreichung der Energiewendeziele wird ein massiver Zubau von Freiflächenanlagen benötigt (11 GW/Jahr ab 2026). Dies betrifft in gleichem Maße Dachanlagen. Insofern sind die beiden Methoden nicht in Konkurrenz zueinander zu sehen, vielmehr muss in beiden Bereichen ein Ausbau geschehen. Grundsätzlich gilt gemäß vom Bundestag verabschiedeten Solarpaket I eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 80 GW bis 2030. Jede Kommune muss ihren Beitrag zur Erreichung der Energiewendeziele leisten. Für die Stadt Rabenau wurden geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse untersucht. Mit dem vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde eine solche Potenzialfläche identifiziert. Die Untersuchung von Brachen, Deponien, Kippen, sowie Dach- und Fassadenflächen war nicht Gegenstand der Analyse.</p>
1.40	<p><u>3. Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt:</u> Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 25 ha als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus. Gemäß Beschluss des BVerwG Ur. v. 22.11.2016 – 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange [...] nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht ausgeschlossen. Eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft wird festgesetzt, sodass diese weiterhin, z.B. mittels Schafbeweidung, möglich ist. Es erfolgt lediglich eine partielle Umwandlung von Acker- in Grünland (betrifft etwa 16,8 ha; nördliche Flurstücke 76, 83 und 94 werden weiterhin als ausschließliche landwirtschaftliche Fläche dargestellt). Die Fläche befindet sich außerdem vollständig in einem nach Sächsischer Photovoltaik-Freiflächenverordnung benachteiligten Gebiet. Demnach soll Acker- und Grünland bevorzugt in diesen Gebieten für eine EEG-Förderung errichtet werden (etwa aufgrund mangelnder Bodenqualität oder nachteiliger Klimabedingungen). Gemäß der Verordnung wird der übermäßigen Konkurrenz mit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Zuschlagsgrenze vorgebeugt. Dies ist auch Gegenstand des vom Bundestag verabschiedeten Solarpakets I, wonach die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 80 GW bis 2030 beschränkt wird.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Darüber hinaus gilt, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.
1.41	Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen, geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung. Gerade unter dem Eindruck des Ukraine-Krieges und weiterer geopolitischer Verwerfungen sollten sämtliche Eingriffe in die Landwirtschaft vorrangig auch darauf geprüft werden, ob dadurch die Selbstversorgung der Bevölkerung beeinträchtigt wird.	<p>Kenntnisnahme. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht in seiner Existenz gefährdet. Im Gegenteil entsteht eine zusätzliche Einkommensquelle. Das gleiche gilt für den zukünftigen Bewirtschafter (Weidewirtschaft), für den eine neue Weidefläche entsteht.</p> <p>Durch die Extensivierung des Bodens wird sichergestellt, dass der Boden über die Betriebszeit hinaus als Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherung dienen kann.</p> <p>Im genannten Kontext des Ukraine-Krieges ist es ebenso wichtig, von einer zunehmenden Energieautarkie zu sprechen, zu welcher die PV-Anlage einen Beitrag leisten soll. Zur angesprochenen Selbstversorgung: Bereits heute nutzt Deutschland ca. 6,94 Mio. ha Agrarfläche allein für den Export (41,6 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche²). Umgekehrt wird im Ausland ein Flächenäquivalent von 11,7 Mio. ha Agrarland für die Ernährung der deutschen Bevölkerung belegt³. Es handelt sich hier also um ein sehr komplexes Handelssystem, bei dem man nicht von Autarkie oder Unabhängigkeit sprechen kann und an dessen Grundausrichtung die Umnutzung (und Weiterbewirtschaftung in Form von Grünland) von ca. 16,8 ha Boden kaum etwas zu verändern vermögen. Auch die hier als allgemein anerkannte Form der Landwirtschaft geplante extensive Weidenutzung (Schafbeweidung) dient der Erzeugung pflanzlicher (Grünfutter) und tierischer Produkte.</p> <p>Die teilweise Einschränkung der Formen der Landwirtschaft innerhalb des geplanten Sondergebiets ist temporär und reversibel, somit ist langfristig auch die Nahrungsmittelproduktion nicht zwingend ausgeschlossen.</p>
1.42	Immobilien- und Baumanagement Der Landkreis als Liegenschaftseigentümer ist durch die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Unterlagen zu den betroffenen Flurstücken nicht unmittelbar betroffen. Es bestehen seitens der zu vertretenden Belange des Landratsamtes aus Sicht des Immobilien- und Baumanagements keine Bedenken oder Einwände.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.43	Bevölkerungsschutz <u>Feuerwehrwesen / Brandschutz:</u> 1. Grundsatz: Mit der Stellungnahme sollen erste Hinweise aus brandschutztechnischer Sicht für das geplante Bauvorhaben gegeben werden. Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage auch eine bauliche Anlage und daher ist sicherzustellen, dass wirksame BBK- und Rettungsmaßnahmen möglich sein müssen.	Kenntnisnahme.
1.44	2. Brandgefährdungspotential:	Kenntnisnahme. Ein Brandschutzkonzept wird im Zuge der Bauleitplanung nachgelagerten Verfahren vorgelegt.

² https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00074725/5385101179004.pdf

³ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/uba_210121_kurzstudie_nahrung_barr.pdf



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Risiko eines Brandereignisses in einem Bereich auf dem Gelände der PV-Freiflächenanlage ergibt sich hauptsächlich durch die elektrische Spannung.</p> <p>Die Brandlasten einer PV-Freiflächenanlage beschränken sich auf nicht feuerfeste Komponenten wie Gummi, Latex oder Plastik. Die übrigen Komponenten der Anlage bestehen aus Glas, Aluminium oder feuerverzinktem Stahl und stellen keine Brandlast dar. Die Module werden dabei auf einem Trägersystem aus Stahl und Aluminium (nicht brennbar) montiert, deren Pfosten in den Boden gerammt werden. Die Brandgefahr geht daher nicht von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Da als Besonderheit der geplanten Anlage aktuell davon ausgegangen wird, dass diese als Agrar-Solaranlage (vorrangig eine parallele Nutzung für Weideland, Wiesen und Heuwirtschaft), ist es im Brandfall möglich, dass die unter der Anlage befindliche Vegetation / Heu in Brand gerät und zur Brandausbreitung beiträgt. Die Einschätzung des Brandrisikos, welches von verschiedenen Einflussfaktoren abhängt, so:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Freiflächen - Photovoltaik - Anlage □ Brandlasten - Brandentstehung, Zündquellen - Brandausbreitung <p>muss abschließend in einem zu erstellenden und vorzulegenden Brandschutzkonzept eingeschätzt werden.</p>	
1.45	<p>3. Schutzziele:</p> <p>Durch den Betreiber und die an der Genehmigung beteiligten Behörden sind die Schutzziele für die Anlage zu definieren. Beispielhaft könnten diese sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung der baulichen Anlage, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird - Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende, benachbarte Gebäude / Grundstücke (Nachbarschaftsschutz) - Sicherstellung der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (Zugangsmöglichkeiten für die Feuerwehr usw.) 	<p>Kenntnisnahme. Die genannten beispielhaften Schutzziele werden als Orientierung verwendet. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.</p>
1.46	<p>4. Anforderungen an die PV-Freiflächenanlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechter Aufbau der gesamten Anlage gemäß VDE-Richtlinien - Möglichkeiten zur Netzabschaltung (Durchführung von erforderlichen Löschaßnahmen). - Löschwasserbereitstellung: Das Arbeitsblatt W 405 gibt für verschiedene Baugebiete Richtwerte für den Löschwasserbedarf vor, der über einen Zeitraum von zwei Stunden innerhalb des sich im Radius von 300 m um das Objekt erstreckenden Löschbereiches gedeckt werden muss. <p>Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objekt konkret nicht anwendbar, da das Vorhaben nicht mit den im Arbeitsblatt genannten Baugebieten vergleichbar ist. Den niedrigsten Löschwasserbedarf sieht das Arbeitsblatt mit 24 m³/h Löschwasser für Kleinsiedlungen oder Wochenendhausgebieten mit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von bis zu 0,4, sofern von einer geringen kleinen Brandausbreitungsgefahr aufgrund von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und einer harten Bedachung auszugehen ist.</p> <p>Das Brandgefährdungspotential des Vorhabens ist jedoch auch mit diesen Baugebieten nicht vergleichbar und es ist davon auszugehen, insbesondere im Hinblick auf die geringen Brandlasten und das niedrige Risiko der Brandausbreitung, dass es eine deutlich niedrigere Brandgefährdung aufweist. Das Hauptaugenmerk beim Brandschutz für das Vorhaben liegt hier daher auf dem Nachbarschaftsschutz zur BAB und der angrenzenden Bebauung in Teilbereichen der Anlage. Da das Vorhaben überwiegend von</p>	<p>Kenntnisnahme. Die genannten Hinweise werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist und auch innerhalb des geplanten Solarparks aus aktueller Sicht zum Teil landwirtschaftlich weiter genutzt werden soll, kann sich der Brandschutz an brandschutz- und sicherheitstechnischen Empfehlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen orientieren. Das Brandentstehungsrisiko des Vorhabens ist mit dem bei der Durchführung der Ernte auf landwirtschaftlichen Flächen in den Sommermonaten vergleichbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die örtliche Brandschutzbehörde muss daher in Abwägung der konkret verfügbaren Löschwasserentnahmestellen entscheiden, wie dieser Bedarf gedeckt werden kann. - Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine oder mehrere Feuerwehrezufahrten vorgesehen werden. Bei der Größe der Anlage können auch Feuerwehrezufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich werden. - Wenn im Bereich der Zuwegungen / Zufahrten Toranlagen vorhanden sind, ist die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen 	
1.47	<p>Rettungswesen: Sollte es sich bei der jeweiligen Maßnahme um eine Teil- oder Vollsperrung handeln, so ist uns dies rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen. Die Sperrung sowie mögliche Umleitungen sind uns in einem übersichtlichen Kartenmaterial zuzusenden, aus welchem hervorgeht, wo genau sich die Baumaßnahme/Sperrung sowie die Umleitung befinden wird und über welchen Zeitraum sich die Maßnahme (mit Vollsperrung) erstrecken wird.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betroffen sind der Bauleitplanung nachgelagerte Verfahren. Es besteht somit kein Abwägungsbedarf.
1.48	<p>Straßenbau Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Straßenbauamtes des Landratsamtes keine Einwände oder Bedenken.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.49	<p>Verkehrsrecht Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange von der unteren Verkehrsbehörde (Referat Verkehrsrecht) des Landkreises nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.50	<p>Jagdrecht Von Seiten der Jagdbehörde bestehen zu dem vorgelegten Stand der Planung keine Einwände.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.51	<p>Wirtschaftsförderung Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Wirtschaftsförderung keine Einwände und es ergeben sich keine weiteren Hinweise.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
1.52	<p>Siedlungshygiene Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 – BGBl. I S. 159 – in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern. Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.</p>	Kenntnisnahme. Aussagen zur Abwasserbeseitigung während der Bauphase werden in der Entwurfsfassung zum Bebauungsplan ergänzt. Es fällt kein Abwasser während der Bauphase an. Es werden Mobiltoiletten verwendet. Es handelt sich um keine wasserverwendenden Baumaßnahmen. Eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen ist nicht geplant.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.05.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.53	<p>Vermessungswesen und Katasterinformation Der Nachweis, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern im Bereich des Bebauungsplans dem katastermäßigen Bestand entspricht, ist durch das zuständige Vermessungsamt zu gegebener Zeit bestätigen zu lassen. Der Verfahrensleiste ist entsprechend anzulegen bzw. zu ergänzen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt sind. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan wird das zuständige Vermessungsamt eine Bestätigung erfragt. Die Verfahrensleiste wird ergänzt.</p>

**2 Landesdirektion Sachsen – Dienststelle Chemnitz
 Ref. Raumordnung/Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 21.05.2024)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	<p>mit dem Urteil 1 C 75/21 vom 23. November 2023 gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Einordnung des Plangebiets in ein Vorranggebiet für Landwirtschaft entfällt somit bis auf Weiteres. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans werden die entsprechenden Passagen demnach gestrichen.</p>
2.2	<p>In Folge der geänderten Rechtslage stehen sowohl dem Bebauungsplan als auch der beabsichtigten Änderung des FNP keine Erfordernisse der Raumordnung den genannten Kapiteln entsprechend mehr entgegen, Sowohl Bedenken als auch Befürwortung können nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

3 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle (Stellungnahme vom 22.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1, bestehend aus den Kapiteln bzw. Teilkapiteln 1 bis 3 sowie 5.1 .2, geprüft. Die Flächen des geplanten Solarparks liegen vollständig innerhalb der Gebietskulisse der sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) Der nördliche Bereich überlagert sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Tal der Roten Weißeritz“.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Sachinformationen lassen sich so in der Begründung zum Vorentwurf wiederfinden. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
3.2	<p>In Folge des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 23.11 .2023 zur Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) des Regionalplans 2020 entfallen die Freiraumfestlegungen mit Vorrang- und Vorbehaltscharakter dieser Kapitel.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einordnung des Plangebiets in ein Vorranggebiet für Landwirtschaft entfällt somit bis auf Weiteres. In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans werden die entsprechenden Passagen demnach gestrichen.</p>
3.3	<p>Dennoch werden nachfolgende Hinweise gegeben, wie sie sich aus bestehendem Fachrecht bzw. aus dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (FB LRPI) für die Region Oberes Elbtal / Osterzgebirge ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regional bedeutsame Fledermaushabitate einschließlich Flug- und Zugbahnen (Karte 2.2-08 FB LRPI) 	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des Artenschutzes werden beachtet. Mit der Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandes wird der Erosion im Plangebiet entgegen gewirkt. Es ist mit einem positiven Effekt durch die PV-Anlage in dem wassererosionsgefährdeten Gebiet zu rechnen.</p>



3 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle (Stellungnahme vom 22.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Regional bedeutsame Avifaunahabitate einschließlich Zugbahnen bzw. Rastgebiete (Karte 2.2-10 FB LRPI) - Ausgeräumte Ackerflächen im Tief- bzw. Hügelland (Karte 2.3-11 FB LRPI) - Wassererosionsgefährdetes Gebiet > 25 ha (Karte 2.3-09 FB LRPI) Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung (Karte 2.4-13 FB LRPI)	Bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und dem Einhalten des Standes der Technik für Tiefbau- und Abrissarbeiten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen von keinem Eintrag an wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser auszugehen. Eine Reinigung der Module ist nicht vorgesehen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans ergänzt.
3.4	Zur Förderung von ökologischen Strukturen und Habitaten bei der Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen wird auf den Leitfaden „Biodiversität und Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des SMEKUL/LfULG verwiesen. Aufgrund der Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen wird in Bezug auf die Erosions- und Grundwassergefährdung von einem positiven Effekt ausgegangen.	Kenntnisnahme. Der genannte Leitfaden wird als Orientierung herangezogen. Die Themen Erosions- und Grundwassergefährdung werden im Rahmen des Umweltberichts zum Entwurf genauer betrachtet. Grundsätzlich ist jedoch mit der Etablierung eines extensiven Grünlandes von einem positiven Effekt auszugehen.
3.5	Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtgröße von rund 25 ha befindet sich nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. In Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde maßgebend.	Kenntnisnahme. Für die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde wird auf 1.14 ff. verwiesen.

4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie - Agrarstruktur/ Landwirtschaft (aufgrund der erheblichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche) Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.	Kenntnisnahme. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
4.2	1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise sowie die Hinweise seitens des Fachbereiches Agrarstruktur/ Landwirtschaft unter Punkt 4 zu berücksichtigen. Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt. Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).	Kenntnisnahme. Eine Auseinandersetzung mit den genannten Hinweisen erfolgt entsprechend unter dem entsprechenden Punkt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bitte wird gefolgt.
4.3	2 Natürliche Radioaktivität	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>2.1 Unterlagen [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.</p> <p>2.2 Prüfergebnis Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	
4.4	<p>3 Geologie 3.1 Unterlagen [1] Schreiben BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden vom 08.04.2024, Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2] [2] Stadt Rabenau: Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltinformationen und Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; aufgestellt BPM Ingenieurgesellschaft mbH aus Dresden; 22.02.2024 [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte des Freistaates Sachsen GK25 Blatt Freital Nr. 5047, M. 1 : 25.000</p> <p>3.2 Prüfergebnis Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>3.3 Hinweise 3.3.1 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Unter dem Mutterboden folgt oberflächlich geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Hanglehm bis Hangschutt. Der darunter anstehende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch Kristallingestein in Form von Gneis bzw. eines Migmatites (Migma-tit=durch Aufschmelzung veränderter Gneis) gebildet. Lokal sind Ganggesteine aus der Zeit des Karbon in den Gneis und Migmatit in Form von Lamprophyr eingeschaltet. An ihrer Oberfläche liegen die Festgesteine verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Aus hydrogeologischer Sicht ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Festgesteins-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen. Das unverwitterte Festgestein stellt einen Kluffgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluff- und Störungszonen.</p>	<p>Hinweise zur Geologie und Hydrogeologie werden im Umweltbericht an entsprechender Stelle ergänzt.</p>
4.5	<p>3.3.2 Baugrunduntersuchungen Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Gründungsmöglichkeiten eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.</p> <p>3.3.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt. Ein Baugrundgutachten wurde bereits durchgeführt. Die Ergebnisse können zur Verfügung gestellt werden.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Dem LfULG sind geologische Untersuchungen wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen inklusive ihrer Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten wie Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc. an unsere Einrichtung zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten, z. B. Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an uns zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).</p> <p>Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba).</p> <p>3.3.4 Übergabe von Ergebnisberichten</p> <p>Würden oder werden im Auftrag der Stadt Rabenau oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse.</p> <p>3.3.5 Geologische Daten</p> <p>Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse http://www.geologie.sachsen.de (Link "Digitale geologische Karten") lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen einsehen.</p> <p>3.3.6 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe</p> <p>Nach der Nutzungsaufgabe wird nach [2] / Begründung ein Anlagenrückbau festgesetzt. Aus geologischer Sicht empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Darüber hinaus findet er in nachgelagerten, technischen Planungen Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgte im Zuge der Planung keine Erkundungen der Stadt Rabenau oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anlagenrückbau wird nicht textlich festgesetzt. Der Rückbau wird über die privatrechtlichen Verträge mit den Grundstückseigentümern abgesichert. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin, innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit die Anlage rückstandslos zurückzubauen. Dafür hinterlegt der Vorhabenträger eine Rückbaubürgschaft.</p>
4.6	<p>4 Agrarstruktur / Landwirtschaft</p> <p>4.1 Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf des B-Plans „Solarpark Spechtritz“, Stand 22.02.2024 - Geoportal Sachsenatlas – Bodenschätzung - RAPIS Bodenfruchtbarkeit, PVFVO, - DIN SPEC 91434 <p>4.2 Prüfergebnis</p> <p>Aufgrund der geplanten Größe des B-Planes „Solarpark Spechtritz“ mit 24,9 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen sind Belange der Agrarstruktur und Landwirtschaft (langfristige Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen) betroffen.</p> <p>Diese Belange der Landwirtschaft sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB abzuwägen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen soll im B-Plan begründet werden (§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange und einzelnen Hinweise werden nachfolgend separat ausgewertet. Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Grünlandnutzung berücksichtigt, da durch die Extensivierung von einer Verbesserung der Bodenbedingungen ausgegangen werden kann. Insofern bietet der Boden nach Beendigung der PV-Nutzungsdauer eine gute Produktionsgrundlage. Eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB findet in diesem Sinne nicht statt. Es erfolgt eine Umnutzung von Acker- in Grünland. Eine Auseinandersetzung mit § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB wird in der Begründung zum Entwurf ergänzt. Darüber hinaus gilt, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>
4.7	<p>Durch den B-Plan zur Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage werden überwiegend mittelwertige, aber auch gering- und höherwertige landwirtschaftliche Flächen im Umfang von insgesamt 24,9 ha in Anspruch genommen. Die Bodenwertzahlen der Fläche liegen auf dem überwiegenden Teil zwischen 47</p>	<p>Kenntnisnahme. Angaben zur natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden in der Begründung zum Entwurf den aktuellen Daten entsprechend angepasst. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht ausgeschlossen. Eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft wird festgesetzt, sodass diese weiterhin, z.B.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 24.05.2024)

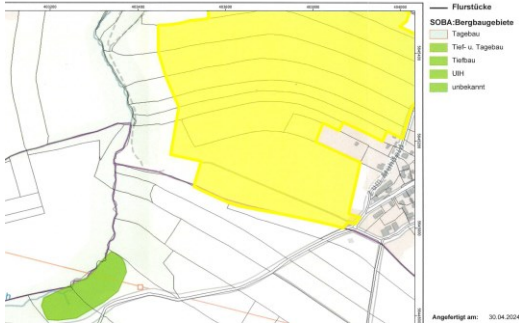
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und 54, ca. 1/5 der Fläche weist Bodenwertzahlen von 54 auf. Ein Fünftel weist aber auch Bodenwertzahlen von 41 auf (Geoportal Sachsenatlas, Bodenwertzahlen). Die Flächen besitzen damit überwiegend eine mittlere, aber teilweise auch eine hohe, teilweise eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Raumplanungsinformationssystem RAPIS).	mittels Schafbeweidung, möglich ist. Es erfolgt lediglich eine partielle Umwandlung von Acker- in Grünland (betrifft etwa 16,8 ha; nördliche Flurstücke 76, 83 und 94 werden weiterhin als ausschließliche landwirtschaftliche Fläche dargestellt).
4.8	Mit der Ausweisung des B-Planes Solarpark Spechtritz werden diese Flächen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffen sehr langfristig entzogen. Bezüglich des Aspektes der Ernährungssicherheit verweisen wir vollumfänglich auf die Festlegungen der betreffenden Raumordnung, Landesentwicklungs- und Regionalplanung im Freistaat Sachsen. Die im LEP 2013 formulierten Ziele der Landwirtschaft (insbesondere Abschnitt 4.2.1) erfassen den Gesichtspunkt „Ernährungssicherheit der Bevölkerung“ bereits abschließend. Insbesondere wird auf die Ausführungen der Begründung zum Ziel Z 4.2.1.1 des LEP 2013 verwiesen.	Kenntnisnahme. Der Aussage, dass es sich um einen Entzug von Flächen für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln handelt, wird widersprochen. Es handelt sich nicht um einen Entzug, sondern um eine partielle Umnutzung von Acker- in Grünland.
4.9	Soweit in der Begründung zum B-Plan, Seite 23, auf den gegenwärtigen Anbau von Mais zur Energiegewinnung auf den Flächen und die höhere Effizienz von Photovoltaik für diesen Zweck hingewiesen wird, ist dies unstrittig. Die Herstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage schließt jedoch die landwirtschaftliche Produktion auf diesen Flächen, und damit auch einen Wechsel der Feldfrüchte, der grundsätzlich möglich ist, vollständig und langfristig (30 Jahre Nutzungsdauer der PV-Anlagen) aus.	Kenntnisnahme. Die landwirtschaftliche Produktion wird nicht ausgeschlossen. Es findet eine Grünlandbeweidung parallel zur PV-Nutzung statt, was ebenfalls eine Art der landwirtschaftlichen Produktion ist. Es handelt sich somit nicht um einen Entzug von Flächen für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln statt, sondern um eine Umnutzung.
4.10	4.3 Hinweise Wir bitten, im weiteren Verfahren die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 zu prüfen. Soweit in der Begründung zum B-Plan (Seite 22) ausgesagt wird, dass „die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden“ kann, und insoweit Schafbeweidung oder Grünlandmahd geplant ist, dient dies aus unserer Sicht vorrangig der Freihaltung der Anlagen von Bewuchs, d. h. hier ebenfalls der Stromproduktion als Hauptnutzung. Aufgrund der angegebenen GFZ von 0,5 und der geplanten möglichen Bauarten „Tracker“ Module, Reihenabstand 7 m, Unterkante 0,8 m oder „Südpark“, Reihenabstand mind. 3,5 m, Unterkante 0,8 m, erscheint auch die Herstellung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 möglich. Gemäß DIN SPEC 91434 ist es für die Herstellung einer Photovoltaik-Anlage als Agri-PV-Anlage grundsätzlich erforderlich, dass eine kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung erfolgt (DIN SPEC 91434, Punkt 3.1). Die landwirtschaftliche Produktion muss als solche – mit der Flächenverringerung - fortgeführt werden. Problematisch ist hier, dass ein Wechsel anlässlich der Errichtung einer PV-Anlage von Ackerland zu Dauergrünland nicht anerkannt wird (vgl. DIN SPEC 91434, Pkt. 5.1). Weiterhin wäre bei der Planung einer Agri-PV-Anlage die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes gemäß der DIN SPEC 91434, Punkt 5.2 erforderlich.	Kenntnisnahme. Die Herstellung einer Agri-PV-Anlage wurde geprüft. Für die Umsetzung auf dem Projektgebiet ist sie jedoch verworfen worden.

7 Landesamt für Archäologie Sachsen (Stellungnahme vom 16.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.1	Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.	Kenntnisnahme. Der Stellungnahme folgend wird ein ergänzender Hinweis in der Entwurfsfassung des Bebauungsplans ergänzt.



9 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 15.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9.2	Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.	Kenntnisnahme. Da keine Bergschäden zu erwarten sind, wird der das Planvorhaben nicht tangiert. Es besteht kein Handlungsbedarf.
9.3	Hinweis: Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
9.4	<p>Ergänzung vom 30.04.2024 entsprechend Ihrer Nachfrage vom 29. April 2024 wird die o.g. Stellungnahme wie folgt ergänzt: Südwestlich des Planungsbereiches, in einer Entfernung von ca. 230 m, ist uns nicht risskundiger, unbenannter Altbergbau bekannt. Ein Tagesbruch aus dem Jahr 1980 und ein im Jahr 2017 angetroffenes offenes Mundloch gehören zu einem bis dato nicht registrierten Grubenbau. Dieses und weitere Hohlraumgebiete sind auf der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes unter Hohlraumkarte - Sächsisches Oberbergamt - sachsen.de dargestellt.</p>  <p><small>Angefertigt am: 30.04.2024</small></p>	Kenntnisnahme. Es besteht keine direkte Betroffenheit im Plangebiet. Dennoch wird die Begründung entsprechend der gelieferten Information ergänzt.

14 Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (Stellungnahme vom 18.04.2024)

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.04.2024 teilen wir Ihnen mit, dass zum Standort für Ihr Bauvorhaben nachfolgende Einwände oder Vorbehalte seitens der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (WVGmbH) bestehen.	Kenntnisnahme. Die angegebene Leitung betrifft vollständig das Flurstück 51/a der Gemarkung Spechtritz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist somit nicht unmittelbar betroffen.



14 Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH (Stellungnahme vom 18.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Aus dem beiliegenden Lageplan ist ersichtlich, dass sich im Flurstück Nr. 51 (siehe Detailplan) eine Versorgungsleitung 75x6,8 PE100 befindet, welche durch die WVGmbH bewirtschaftet wird. Der eingetragene Leitungsbestand hat informativ Charakter. Wir gehen davon aus, dass diese Leitung von Ihrer Baumaßnahme unbeeinträchtigt bleibt.	
14.2	Werden durch die Baumaßnahmen trotz sorgfältigster Vorbereitung die Anlagen der Trinkwasserversorgung unmittelbar bzw. mittelbar berührt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört, so sind diese durch den Auftraggeber bzw. durch den Verursacher des Schadens und auf dessen Kosten in ihren ursprünglichen Zustand bzw. Funktion zu versetzen. Die WVGmbH ist in diesem Falle unverzüglich zu informieren (Wasserwerk Klingenberg, Telefon 035202/510421). Die WVGmbH wird ihre diesbezüglichen Forderungen und Aufwendungen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften zum Schadenersatz beim Verursacher desselben geltend machen. Eine finanzielle Beteiligung der WVGmbH an notfalls erforderlichen Reparaturen oder Folgeinvestitionen im Nachhinein, welche im kausalen Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen bzw. zu sehen sind, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.	Kenntnisnahme. Hinweise betreffen nachgelagerte, das Bauleitplanverfahren nicht tangierende, technische Planungen. Grundsätzlich befindet sich die Leitung nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Geländeanpassungen sind somit nicht vorgesehen.
14.3	Insbesondere darf das Gelände im Bereich der Versorgungsleitung, wie bisher auch, weder erhöht oder abgetragen werden, um einerseits die Zugänglichkeit der Leitung zu gewährleisten und andererseits das Einfrieren der Leitung im Winter zu verhindern.	

15 GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 17.04.2024)					
Nr.	Stellungnahme			Abwägungsvorschlag	
15.1	Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ²	Hauptsitz Halle Schwaig b. Nürnberg Leipzig Leipzig	Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen nicht betroffen	Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme. Es besteht keine Betroffenheit, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15.2	Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!			Kenntnisnahme. Weitere Betreiber wurden als TöB beteiligt. Die Stellungnahmen werden separat ausgewertet.	
15.3	PE-Nr.: 03884/24 Reg.-Nr.: 03884/24 <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>				Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



15 GDMcom GmbH (Stellungnahme vom 17.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	
15.4	<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Falle der Änderung der Planungsgrenzen wird die GDMcom GmbH erneut beteiligt. Im Zuge der nachgelagerten technischen Planungen erfolgt vor Baubeginn eine erneute Anfrage. Der Bebauungsplan bleibt davon unberührt.</p>

16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	<p>im angefragten Bereich befinden sich Mittelspannungsfreileitungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen. Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Von den dargestellten Mittelspannungsfreileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand von 7,5 m der Trassenmitte zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten. Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrthöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Betroffenheit sowie der Mindestabstand wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter „Sonstige Planungen“ aufgeführt. In der Planzeichnung erfolgt die Erweiterung der von Bebauung freizuhaltenden Zone auf 7,5 m.</p>
16.2	<p>Mehr Sicherheit Merkblatt zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken Telefonnummern bei Beschädigung von Ver- und Entsorgungsanlagen oder Gasgeruch! (24 Stunden erreichbar) Entstördienst der SachsenNetze</p>	
16.3	<p>1. Geltungsbereich Diese Hinweise gelten für Bauarbeiten im Netzgebiet der SachsenNetze HS.HD GmbH und des AZV. Betroffen sind Arbeiten im Bereich von Gas-, Strom-, Trinkwasser-, Abwasser- und Fernwärmeanlagen einschließlich der dazugehörigen Fernmeldekabel und Korrosionsschutzanlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um der Bauleitplanung nachgelagerte Verfahren. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
16.4	<p>2. Pflichten des Bauunternehmers Erkundigungspflicht Das Tiefbauunternehmen muss sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. Planungen bei der zuständigen Auskunftsstelle über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Baustellenbereich informieren.</p>	



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sind Unterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder bestehen Zweifel an der Lage, ist die auskunftserteilende Stelle zu informieren. Die Arbeiten in diesem Bereich sind bis zur Klärung zu unterbrechen.</p> <p>Sorgfaltspflicht</p> <p>Im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass die Zugänglichkeit, die Bedienbarkeit und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Armaturen, Hydranten, Schachtabdeckungen und Beschilderungen dürfen weder überbaut noch entfernt werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Leitungen zu überbauen, mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern zu überpflanzen oder mit Materialien zu überlagern.</p>	
16.5	<p>3. Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen</p> <p>Kabel, Gas- und Trinkwasserleitungen liegen in der Regel 0,6 -1,5m tief. Kanäle teilweise tiefer. Diese Maße können durch Erdabtragung, Aufschüttung, Straßenbau u. ä. erheblich über- oder unterschritten sein. Gehen Sie deshalb nie von der Regeltiefe aus, informieren Sie sich vorher! Verschaffen Sie sich durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) Gewissheit über die genaue Lage der Leitungen.</p>	
16.6	<p>4. Baudurchführung</p> <p>Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) und den Forderungen unserer Stellungnahmen bzw. Auskunftserteilung zur Baumaßnahme durchzuführen. Maschinelle Arbeiten dürfen nur so ausgeführt werden, dass eine Gefährdung von Ver- und Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist.</p> <p>In der Nähe von Leitungen dürfen Bagger und spitze oder scharfe Werkzeuge (z. B. Bohrer, Picken, Stoßeisen, Spaten) nur mit größter Vorsicht eingesetzt werden.</p> <p>Das Aufstellen von Kränen, Einbringen von Verbauen mit Erdankern, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterung bedürfen der gesonderten Abstimmung. Der Einsatz von Erdraketen/Bodendurchschlagsraketen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>Erdverlegte Leitungen dürfen nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches und das Leitungssystem für diese Verkehrsbelastung ausgelegt sind (EUROCODE 1). Dieser Grundsatz gilt auch für das Abstellen von Technik, Containern etc.</p>	
16.7	<p>5. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Müssen erdverlegte Leitungen oder Anlagen freigelegt werden, darf das nur in Handschachtung und in einem von der SachsenNetze H5.HD GmbH bestätigten Umfang erfolgen, • Kabel und Leitungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht von Mitarbeitern der SachsenNetze HS.HD GmbH bewegt werden. Das Sichern freigelegter Anlagen ist im Vorfeld der Baumaßnahme mit dem zuständigen Meisterbereich abzustimmen. 	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um der Bauleitplanung nachgelagerte Verfahren. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
16.8	<p>6. Verfüllen von Ver- und Entsorgungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Erdstoff unterhalb freigelegter Anlagen ist fachgerecht zu verdichten. • Die Verfüllung von Kabeln und Leitungen erfolgt ausschließlich mit Sand (Körnung 0-4 mm). • Die Sandummantelung muss mindestens 10 cm betragen, um Beschädigungen bei Verdichtungsarbeiten auszuschließen. • Ursprüngliche Abdeckungen (Kabelhauben, Trennmaterialien) und Warnbänder sind wieder einzubauen. • Eine Veränderung der Überdeckung ist nur in Abstimmung mit SachsenNetze HS.HD GmbH zulässig 	



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.9	<p>7. Beschädigung/Austritt des Leitungsinhaltes Melden Sie bitte jede Beschädigung umgehend unter der auf Seite 1 angegebenen Telefonnummer für den Entstördienst der SachsenNetze. Bei Beschädigungen ist der Gefahrenbereich zu räumen, ggf. abzusperren und gegen den Zutritt Dritter zu sichern. Wenn nötig Informieren Sie die Polizei und/oder die Feuerwehr.</p> <p>Gasleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei ausströmendem Gas besteht Brand-, Verpuffungs- oder Explosionsgefahr. • Vermeiden Sie Funkenbildung und bedienen Sie im Gefahrenbereich kein Telefon. • Stellen Sie Baumaschinen und Fahrzeugmotoren ab. <p>Kabel Bei Beschädigungen von Kabeln besteht Gefahr für Leib und Leben durch Stromeinwirkung. Auch kleine Beschädigungen an Kabeln wie z. B. Druckstellen oder Deformierungen können später große Störungen verursachen. Führen Sie niemals selbst Untersuchungen an der Schadensstelle durch.</p> <p>Freileitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu den im Arbeitsbereich befindlichen Freileitungen sind nach allen Seiten 3 m Sicherheitsabstand einzuhalten. • Bei Beschädigungen von Leiterseilen ist die Gefahrenstelle zu sichern. <p>Wasserleitungen/Abwasserkanäle Bei Beschädigungen von Rohrleitungen, bei denen Wasser bzw. Abwasser austritt, besteht die Gefahr von Ausspülungen und Infektionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumen Sie tiefliegende Räume und Baugruben. • Vermeiden Sie Kontakt mit Abwasser. <p>Fernwärmeleitungen Bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen besteht die Gefahr der Ausspülung, Verbrühung und Verätzung. Vermeiden Sie Kontakt mit dem Inhaltswasser.</p>	
16.10	<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS -Anlagen der SachsenNetze GmbH. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p>	Kenntnisnahme. Es besteht somit kein Handlungsbedarf.
16.11	für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme. Die vorhandenen Leitungen werden von der Planung (auch außerhalb der Baugrenze) ausgespart.
16.12	<p>Folgende Abstände zu den Informationstechnikanlagen (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind einzuhalten: Parallelführung >0,2 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) >0,2 m. Die Regellegtiefe beträgt 0,6 - 0,8 m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder - Aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Baubereich sind momentan Veränderungen oder Erweiterungen unserer Anlagen in Realisierung. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH</p>	Kenntnisnahme. Mit fortschreitendem Planungsstand werden eventuelle Veränderungen im Baubereich berücksichtigt.



16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 24.04.2024)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden anzuzeigen. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenGigaBit GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.	

Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“
20	Gemeinde Kreischa

Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	17.04.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	08.04.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.05.2024 (E-Mail)
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB)	06.06.2024 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	19.04.2024 (E-Mail)
12	Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal, Abfall	21.05.2024/22.05.2024
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost	17.05.2024
18	Stadt Freital	25.04.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	16.04.2024 (E-Mail)
21	Stadt Glashütte	24.05.2024 (E-Mail)
22	Stadt Dippoldiswalde	23.05.2024 (E-Mail)
23	Gemeinde Klingenberg	26.04.2024/02.05.2024